

24.09.86

R

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Genossenschaftsregister

A. Zielsetzung

Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2355) sind Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes geändert und in das Handelsgesetzbuch übernommen worden. Hierdurch wird eine Anpassung der Genossenschaftsregisterverordnung erforderlich.

Zusätzlich soll die Regelung der Genossenschaftsregisterverordnung über die Benachrichtigungsform vereinfacht werden.

B. Lösung

Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 418/86

24.09.86

R

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Genossenschaftsregister

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (131) - 410 02 - Ge 6/86

Bonn, den 24. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Genossenschaftsregister

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Genossenschaftsregister

Vom

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes betreffend
die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-
nummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten
Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1
Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des
Bundesrates verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-
nummer 315-16, veröffentlichten bereinigten
Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom
10. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1894), wird wie
folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Benachrichtigungen über Eintragungen
in die Liste der Genossen sind Formulare zu
verwenden, die vom Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle auszufüllen sind."

418/86

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "(vgl. Gesetz § 33 Abs. 2 bis 4, § 89)" durch die Angabe "(vgl. Handelsgesetzbuch § 339, Gesetz § 89)" ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe "§ 20 Abs. 2 bis 4" ersetzt durch die Angabe "§ 20 Abs. 2, 3".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

A) Allgemeines

Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 33 Abs. 3 und 4 GenG alt) teilweise geändert und in das Handelsgesetzbuch übernommen worden. Diese Änderungen machen eine Anpassung des § 7 Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV) erforderlich.

Der Verordnungsentwurf sieht diese Anpassung sowie die von den Landesjustizverwaltungen angeregte Streichung der Bestimmung in § 3 Abs. 2 GenRegV über die Benachrichtigungsform vor.

Bund, Länder oder Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, nach der die Benachrichtigung über eine Eintragung in die Genossenliste in der Regel mittels einer Postkarte zu bewirken ist, entspricht nicht mehr der technischen Entwicklung. Sie erscheint auch im Hinblick auf die allgemeinen Datenschutzbestrebungen nicht unproblematisch. Mit der Streichung dieser Bestimmung soll den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Für eine Neuregelung dieser speziellen Geschäftsgangfrage besteht kein praktisches Bedürfnis.

448/86

Zu § 1 Nr. 2 a

An die Stelle der Vorschriften des § 33 Abs. 3 und 4 GenG über die Pflicht des Vorstands über die Einreichung des Jahresabschlusses, der Bekanntmachung und von Erklärungen zum Handelsregister ist durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz die Regelung in § 339 Handelsgesetzbuch getreten. Die Verweisung in § 7 Abs. 1 ist daher entsprechend zu ändern.

Zu § 1 Nr. 2 b

Die Regelung in § 7 Abs. 4 über die Offenlegungspflicht kleinerer Genossenschaften und die für diese Definition maßgeblichen Kriterien ist durch den neuen § 339 Handelsgesetzbuch in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes überholt. Danach wird nicht mehr zwischen kleineren und anderen Genossenschaften, sondern nach den für die Kapitalgesellschaften geltenden Größenmerkmalen des neuen § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch unterschieden. Welche Unterlagen und Erklärungen von einer Genossenschaft zum Handelsregister einzureichen sind, ergibt sich abschließend aus den angeführten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Für eine zusätzliche Regelung in der GenRegV besteht kein Bedürfnis; Absatz 4 kann daher aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 3

Durch die Änderungsverordnung vom 10. Dezember 1973 ist § 20 Abs. 4 gestrichen worden. Die Verweisung in § 22 Abs. 3 soll an diese Änderung angepaßt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Verordnung soll zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten.